

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



Nr. 4, Jahrgang 2011

Hannover, den 15. April 2011 - Seite 81

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 53* - Bekanntmachung der Satzung der Liturgischen Konferenz (LK). Vom 23. September 2002.	82
Nr. 54* - Nachwahl eines Mitglieds in den Schlichtungsausschusses EKD-Ost nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost. Vom 7. März 2011.	85
Nr. 55* - Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD 1988 S. 366), geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2003 S. 414).	85
Nr. 56* - 11. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse.	86
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Nr. 57 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 8. Dezember 2010. (Kirchl. Amtsbl. S. 152)	89
Nr. 58 - Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Ergänzungsgesetz zum Seelsorgeheimnissgesetz – SeelGGErgG). Vom 8. Dezember 2010. (Kirchl. Amtsbl. S. 155)	89
Nr. 59 - Kirchengesetz zur Ergänzung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD – VVZGErgG). Vom 8. Dezember 2010. (Kirchl. Amtsbl. S. 156)..	90
Nr. 60 - Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze. Vom 8. Dezember 2010. (Kirchl. Amtsbl. S. 156)	90
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 61 - Bekanntmachung des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD). Vom 17. Januar 2011. (ABl. 2011 S. 50)	92
Nr. 62 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnissgesetz – SeelGG). Vom 15. Februar 2011. (ABl. 2011 S. 74)	93
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 63 - Gesetzesvertretende Verordnung zur vorläufigen Änderung von Besoldungsvorschriften. Vom 25. November 2010. (ABl. 2011 S. 48).....	93
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	

Nr. 64 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD. Vom 24. November 2010. (KABl. 2011 S. 13)	93
Lippische Landeskirche	
Nr. 65 - Beschluss des Landeskirchenrates zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung. Vom 14. September 2010. (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 459)	94
Evangelische Kirche im Rheinland	
Nr. 66 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz). Vom 14. Januar 2011. (KABl. 2011S. 170)	94
Nr. 67 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR). Vom 14. Januar 2011. (KABl. 2011 S. 171).....	95
Nr. 68 - Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsgerichtsgesetz – VwGG.EKiR). Vom 14. Januar 2011. (KABl. 2011 S. 173).....	97
Nr. 69 - Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinar- und Ordinationsrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 14. Januar 2011. (KABl. 2011 S. 184).....	98
Evangelische Landeskirche in Württemberg	
Nr. 70 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes. Vom 23. November 2010. (Abl. 2010 S. 233).....	100
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Entzug der Rechte des geistlichen Standes	101
Stellenausschreibung Wissenschaftliche Referentin /Wissenschaftlicher Referent (Schwerpunkt Ostkirchenkunde)	101
Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 2011 bei.	

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 53* - Bekanntmachung der Satzung der Liturgischen Konferenz (LK). Vom 23. September 2002.

Satzung § 1

Die Liturgische Konferenz (im folgenden „die Konferenz“) mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976.

Zweck der Konferenz ist die Förderung gottesdienstlicher Arbeit insbesondere in den evangelischen Kirchen, die Gottesdienst in deutscher Sprache feiern. Ihre Aufgabe ist, die in der liturgischen Forschung und

Gestaltung stehenden Personen, Organisationen und kirchlichen Stellen des deutschen Sprachraums zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen und die die Konferenz unterstützenden Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen durch Erstattung von Gutachten und Bereitstellung von gottesdienstlichen Ordnungen und Materialien in ihrer gottesdienstlichen Arbeit zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von liturgiewissenschaftlichen Tagungen, durch Arbeit in Ausschüssen und durch Publikationen, die das gottesdienstliche Leben in evangelischen Kirchen im deutschsprachigen Raum fördern sollen.

§ 2

Die Konferenz ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Konferenz dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Konferenz.

Mitglieder, die für die Konferenz ehrenamtlich tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Gewährung von Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund besonderer Anstellungsverträge bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Konferenz fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung der Konferenz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Konferenz an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinn von § 1 zu verwenden hat.

§ 6

(1) Die Mitgliedschaft in der Konferenz wird erworben durch Berufung seitens des Vorstandes und Annahmeerklärung seitens der/des Berufenen. Zu Mitgliedern der Konferenz sollen berufen werden:

- a) je ein bis drei von den die Konferenz unterstützenden Kirchen beauftragte Mitarbeiter/innen;
- b) je ein bis drei von verwandten Arbeitskreisen und -stellen beauftragte Mitarbeiter/innen;
- c) je ein auf jeweils drei Jahre zu berufende/r Mitarbeiter/in aus den in der Konferenz nicht vertretenen Kirchen;
- d) von der Plenarversammlung für jeweils 4 Jahre vorgeschlagene, auf liturgischem Gebiet forschend oder gestaltend tätige Mitarbeiter/innen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ablauf der Berufungszeit oder Erlöschen des der Berufung zu Grunde liegenden Auftrages, durch Tod oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Der Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, erfolgt durch die Plenarversammlung.

(3) Der Vorstand kann korrespondierende Mitglieder berufen. Diese erhalten die laufenden Rundschreiben der Konferenz und haben das Recht, sich dazu schriftlich zu äußern. Auf Einladung des Vorstandes können sie an den Arbeitstagen und den Sitzungen der Ausschüsse sowie beratend an den Plenarversammlungen der Konferenz teilnehmen.

§ 7

(1) Die Organe der Konferenz sind die/der Vorsitzende, der Vorstand und die Plenarversammlung, in den regionalen Bereichen außerdem die regionalen Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden (§ 4 Abs. 6).

(2) Die fachliche Tätigkeit der Konferenz vollzieht sich in den Arbeitstagen und den Ausschüssen.

§ 8

(1) Die/der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und die/der Geschäftsführer/in werden von der Plenarversammlung auf jeweils 5 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die/der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und die/der Geschäftsführer/in bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Vertretungsberechtigt sind die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in jeweils gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer/in.

(3) Die/der Vorsitzende hat die Leitung der Konferenz und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Plenarversammlung.

(4) Die/der Geschäftsführer/in führt im Rahmen der Beschlüsse der Organe die laufenden Geschäfte der Konferenz.

(5) Scheidet die/der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in oder die/der Geschäftsführer/in vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der Vorstand bis zur Neuwahl durch die dem Ausscheiden folgende Plenarversammlung die/den Vorsitzende/n, die/den Stellvertreter/in oder Geschäftsführer/in aus seiner Mitte. Die Neugewählten treten jeweils in die Amtszeit der ausgeschiedenen Vorgänger ein.

(6) Der Vorstand kann als weitere Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden besondere Vertreter/innen für regionale Bereiche bestellen. Sie haben die Aufgabe, regionale Arbeitstagen abzuhalten und die Gesamttagungen in ihrem Bereich vorzubereiten.

§ 9

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, der/dem Geschäftsführer/in und 5 bis 8 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden unter Berücksichtigung der regionalen Gliederung der Konferenz auf jeweils 3 Jahre von der Plenarversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte die erforderlichen Funktionsträger/innen, insbesondere die regionalen Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden (§ 8 Abs. 6) und die/den Schatzmeister/in.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl ergänzen.

(4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern ordnungsgemäß durchgeführt ist (Sonderregelung für Vorsitzende/n und Stellvertreter/in: § 8 Abs. 5).

§ 10

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Konferenz, soweit diese nicht durch die Satzung der Plenarversammlung, der/dem Vorsitzenden oder der/dem Geschäftsführer/in zugewiesen sind.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Berufung der Mitglieder der Konferenz (§ 6 Abs. 1);
- b) die Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Leitung der Konferenz;
- c) die Gesamtplanung der Arbeit der Konferenz;
- d) die Erledigung der Finanzgeschäfte der Konferenz;
- e) die Einrichtung einer oder mehrerer Geschäftsstellen und die Anstellung der erforderlichen Mitarbeiter/innen;
- f) die Beaufsichtigung der Verwaltung der Konferenz;
- g) die Bildung von Ausschüssen und der Vorschlag für deren Besetzung (§ 12.c);
- h) die Vorlage eines Tätigkeits- und eines Finanzberichtes an die Plenarversammlung (§ 12.b);
- i) die Mitwirkung bei der Auflösung der Konferenz (§ 14).

(3) Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben allgemein oder im Einzelfall der/dem Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied oder einer Geschäftsstelle übertragen.

§ 11

(1) Die Plenarversammlung wird von sämtlichen nach § 6 Abs. 1 berufenen Mitgliedern gebildet.

(2) Die Plenarversammlung tritt einmal im Jahr, nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Arbeitstagung der Konferenz, auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung und Tagesordnung sind spätestens 3 Wochen vorher zu versenden. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Interessen der Konferenz dies erfordern oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich bei dem/r Vorsitzenden beantragen.

(3) Die Plenarversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse sind gültig, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihnen zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Über Satzungsänderungen siehe § 13, über die Auflösung der Konferenz siehe § 14.

(5) Der Verlauf und die Beschlüsse der Plenarversammlung sind niederzuschreiben und von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12

Die Plenarversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die/den Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in, den Geschäftsführer und 5-8 weitere Mitglieder des Vorstandes zu wählen (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1);
- b) den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten (§ 10 Abs. 2.h);
- c) über die Vorschläge des Vorstandes für die Besetzung der Ausschüsse zu beschließen (§ 10 Abs. 2.g);
- d) über Satzungsänderungen und die Auflösung der Konferenz gemäß § 14 und 13 zu beschließen.

§ 13

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den § 1 und die §§ 2-4 der Satzung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Beschlüsse über die Änderung des § 5 bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Wenn das Finanzamt nicht einwilligt, kann die Satzungsänderung erst durchgeführt werden, wenn die Zahlung der fälligen Steuern sichergestellt ist.

§ 14

Die Auflösung der Konferenz ist nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder zulässig. Die bei der Beschlussfassung nicht anwesenden Mitglieder sind zur schriftlichen Stimmenabgabe aufzufordern. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss eine zweite Beratung und Beschlussfassung verlangen, die frühestens 4 Wochen nach der ersten Abstimmung stattfinden darf.

W i e n, den 23. September 2002

Prof. Dr. Christian G r e t h l e i n
(Vorsitzender)

**Beilage zur Satzung der Liturgischen Konferenz
Richtlinien**

zur Durchführung des § 6, Abs. 2, Satz 1 der Satzung der Liturgischen Konferenz vom 9.2.1967, erneut ausgegeben am 23.11.1973 und am 23. September 2002 in Folge der Satzungsänderung aktualisiert.

1. Die Dauer der Mitgliedschaft der nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) von den Kirchen beauftragten Mitglieder richtet sich nach der Dauer des Auftrages. Erlischt der Auftrag, so steht es dem Vorstand frei, den Ausscheidenden zum korrespondierenden Mitglied zu berufen.
2. Die ordentlichen Mitglieder werden in der Regel mit Erreichung des 70. Lebensjahres korrespondierende Mitglieder, jedoch tritt dies bei Vorstandsmitgliedern erst mit Ablauf der Wahlperiode (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 2) ein.

3. In besonderen Fällen kann bei Ziff. 1 und 2 auch die Berufung zum Mitglied nach § 6 Abs. 1 Buchst. d erfolgen.

Diese vom Vorstand am 9.2.1967 beschlossenen Richtlinien sind 2002 in Folge der Satzungsänderung aktualisiert worden; das Plenum hat ihnen am 23. September 2002 zuge-stimmt.

Zusätze

- I. Hinsichtlich der korrespondierenden Mitglieder gilt folgende Regelung (vgl. R 915 vom 9.11.1970):
- a) Korrespondierende Mitglieder, die vorher ordentliche Mitglieder waren, können auf eigene Kosten an den Plenartagungen der LK teilnehmen.
 - b) Sofern ihre Mitarbeit erwünscht ist, können sie durch den Vorstand zur Mitarbeit in den Ausschüssen der LK und zu den Plenartagungen eingeladen werden. Die Reisekosten trägt in diesem Fall die LK, wenn sie nicht von anderen Stellen übernommen werden können.
 - c) Korrespondierende Mitglieder nehmen in jedem Falle an den Plenartagungen nur mit beratender Stimme teil.
- II. Hinsichtlich der Amtsdauer gilt der Vorstandsbeschluss vom 23.11.1973:
- Die Berufung rechnet von der ersten, auf die Wahl bzw. den Berufungsbeschuß des Vorstandes folgenden Plenartagung und endet mit der letzten in die Wahl- bzw. Berufungsperiode fallenden Plenartagung. Auf dieser letzten Plenartagung ist dann über Wiederwahl oder Wiederberufung bzw. Neuberufung zu entscheiden.

Den „Zusätzen“ in ihrer aktualisierten Form hat das Plenum am 23. September 2002 zugestimmt.

Nr. 54* - Nachwahl eines Mitglieds in den Schlichtungsausschusses EKD-Ost nach § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost. Vom 7. März 2011.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD-Ost hat auf ihrer Sitzung am 7. März 2011 folgendes Mitglied des Schlichtungsausschusses EKD-Ost für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2012 gewählt:

Stellvertretender Ministerialrat Walter Häfele,
Vorsitzender: Erfurt

B e r l i n, den 7. März 2011

Arbeitsrechtliche Kommission
Christian V o l l b r e c h t
(Vorsitzender)

Nr. 55* - Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG-EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD 1988 S. 366), geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2003 S. 414).

Gemäß § 9 Abs. 2 ARRG-EKD wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 18./19. Mai 2010 Herr Heinz Bähre zum Vorsitzenden und Herr Olaf Rehren zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der Amtsperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2013.

Mitglieder	Stellvertreter/innen
a) entsandt vom Rat der EKD	
Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Frau Elfriede Abram Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Brigitte Bruns Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Thomas Begrich Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Simone Röntgen Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Dr. Johann Weusmann Evangelisch-reformierte Kirche -Landeskirchenamt- Saarstr. 6 26789 Leer	Frau Andrea Radtke Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Rote Reihe 6 30169 Hannover
b) entsandt vom Diakonischen Rat	
Herr Dr. Wolfgang Teske Diakonisches Werk der EKD Stafflenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Stafflenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Frau Christel Roth Diakonisches Werk der EKD Stafflenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Herr Wilfried Seifert Diakonisches Werk der EKD Stafflenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Olaf Rehren Ev. Missionswerk Normannenweg 17-21 20537 Hamburg	Herr Günter Hentschel Evangelischer Entwicklungsdienst e.V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

Herr Tilman Henke Evangelischer Entwicklungsdienst e.V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Jörg Schwieger Evangelischer Entwicklungsdienst e.V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
c) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung der EKD	
Herr Dr. Harry Walter Jablonowski Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Blumhardtstr. 2a 30625 Hannover	Herr Andreas Griese Ev. Zentralarchiv Berlin Bethaniendamm 29 10997 Berlin
Herr Wolfgang Kahl Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Rechtsanwalt Bernhard Baumann-Czichon Am Hulsberg 8 28205 Bremen
Herr Heinz Bähre Oberrechnungsamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover	Herr Raimund Schneider Haushalt Ev. Seelsorge in der Bundeswehr Jebenstr. 3 10623 Berlin
d) bestellt von einer Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen und Werken der EKD	
Frau Alexandra Warschawski Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. Otto-Brenner-Str. 9 30159 Hannover	Herr Martin Ertz-Schander Deutscher Verband Evangelischer Buchereien e.V. Bürgerstr. 2 37073 Göttingen
e) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung des DW und der Mitarbeitervertretung des EED	
Frau Heide Trommer Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Carmen Fellner Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Robert Spitzner Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin	Herr Rainer Hub Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin
Frau Elke Bosch Evangelischer Entwicklungsdienst e.V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Torsten Schäfer Evangelischer Entwicklungsdienst e.V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Herr Thomas Schmitz Evangelischer Entwicklungsdienst e.V.	Herr Dr. Hermann Lührs Evangelischer Entwicklungsdienst e.V.

Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
--	--

- Ersatzmitglieder für Vertreter der Mitarbeitenden im Dienst von Einrichtungen und Werken:
 1. Frau Birgit Behr (Gustav-Adolf-Werk Leipzig) für Frau Warschawski
 2. Frau Jutta Bertram (CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V.) für Herrn Ertz-Schander
- Evangelische Kirche in Deutschland -
Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission

Nr. 56* - 11. Änderung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse.

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 24. September 2010¹ die 11. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 8. Februar 2011 (Gz. III6-2 – 039 f-10-01/05) genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung veröffentlicht.

¹ Ergänzungsbeschluss zur Formulierung der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 62 Abs. 2 durch Umlaufverfahren vom 26.11.2010

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 10. Satzungsänderung vom 24. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 1 S. 1 und 2** werden wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden
 - a) *von den angeschlossenen Gliedkirchen der EKD, die die Gewährleistung für die Verbindlichkeiten der Kasse übernommen haben, jeweils eigenständig,*
 - b) *von der Evangelisch-methodistischen Kirche,*
 - c) *von der EKD, der UEK und der VELKD gemeinsam und*
 - d) *von dem Evangelischen Diakonieverein Berlin-Zehlendorf e.V.**berufen.*
Es entfallen auf
bis zu 4.000 Pflicht- zwei
versicherte Mitglieder,

- | | |
|--|--|
| <p>4.001 <i>Pflicht-</i> <i>vier</i>
 <i>bis 10.000</i> <i>versicherte</i> <i>Mitglieder,</i>
 10.001 <i>Pflicht-</i> <i>sechs</i>
 <i>bis 20.000</i> <i>versicherte</i> <i>Mitglieder,</i>
 über 20.000 <i>Pflicht-</i> <i>acht</i>
 <i>versicherte</i> <i>Mitglieder.“</i></p> | <p>„; der bei der Erstabrechnung für die Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente festgesetzte Abschlagsfaktor bleibt durch die Neuberechnung unberührt“</p> |
|--|--|
- b) **Absatz 5** wird gestrichen, die bisherigen **Absätze 6 bis 9** werden zu den **Absätzen 5 bis 8**.
 2. In **§ 4 Abs. 2 S. 6** wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
 3. **§ 19 Abs. 1** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Buchstabe m** wird nach dem Wort „können“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In **Buchstabe n** wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt, und es wird folgender **Buchstabe o** angefügt:
„o) für das beim Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis in der Beteiligungsvereinbarung nach § 13 Abs. 1 von der Kasse von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen worden sind; § 18 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 findet insoweit keine Anwendung.“
 4. In **§ 33 Abs. 3** wird nach der Angabe „10,8 v. H.“ ein Semikolon gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„der festgesetzte Abschlagsfaktor bleibt durch eine Neuberechnung nach § 38 unberührt.“
 5. **§ 34 Abs. 4** wird wie folgt geändert:
 - a) Vor **Satz 1** wird der Angabe „4)“ eine Klammer hinzugefügt.
 - b) Der bisherige **Satz 2** wird zu **Satz 3** und es wird folgender **Satz 2** neu eingefügt:
„Im Vergleich zu den nach Absatz 2 Satz 1 errechneten Versorgungspunkten reduzieren sich die für das Kalenderjahr zu ermittelnden Versorgungspunkte der betroffenen Pflichtversicherten demnach

<i>im Jahr 2011</i>	<i>um jeweils 9,09 v. H.</i>
<i>und 2012</i>	<i>und</i>
<i>ab dem Jahr</i>	<i>um jeweils 16,67 v. H.“</i>
 6. In **§ 35 Abs. 1 S. 2** wird jeweils nach der Angabe „500 Euro“ die Angabe „je Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht,“ eingefügt.
 7. **§ 38 Abs. 2** wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige **Halbsatz 1** wird zu **Satz 1** und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Der bisherige **Halbsatz 2** wird zu **Satz 2** und wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „für“ wird das Wort „Nur“ und vor dem Wort „festgestellt“ das Wort „neu“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Halbsatz angefügt:
 8. **§ 47** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Absatz 1 S. 1** und **Absatz 3 S. 1** werden die Worte „der Europäischen Union“ durch die Worte „des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.
 - b) In **Absatz 1 S. 2** wird das Wort „EU-Standardüberweisung“ durch das Wort „SHARE-Überweisung“ ersetzt.
 - c) In **Absatz 3 S. 3** werden die Worte „in das Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums“ ersetzt.
 9. **§ 48 Abs. 1 S. 2** wird wie folgt geändert:
 - a) In **Ziffer 1 Buchst. c** wird die Angabe „Übergangskrankengeld,“ gestrichen.
 - b) **Ziffer 2** wird wie folgt neu gefasst:
„2. bei Betriebsrenten aus eigener Versicherung
 - a) *die Änderung der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes,*
 - b) *der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise oder von teilweiser in volle Erwerbsminderung,*
 - c) *eine neue, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung begründete Pflichtversicherung bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung,“*
 10. **§ 60 Abs. 5** wird wie folgt neu gefasst:
„(5) Für die Aufstellung und Gliederung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen anzuwenden, soweit nicht gesonderte Vereinbarungen mit der Versicherungsaufsicht (§ 9) getroffen worden sind.“
 11. **§ 62** wird wie folgt geändert:
 - a) **Absatz 1 S. 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Er erhöht sich
für die Jahre 2011 auf 4,4 v. H. und
und 2012
ab dem Jahr 2013 auf 4,8 v. H.
des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.“
 - b) **Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Beteiligte im Beitrittsgebiet (Tarifgebiet Ost) können in den Jahren 2002 bis 2005 als Pflichtbeiträge folgende Mindestsätze leisten:
für das Jahr 2002 1 v. H.

für das Jahr 2003 2 v. H.

für das Jahr 2004 2 v. H.

für das Jahr 2005 3 v. H.

des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 3). ²Wird der Pflichtbeitrag von 4 v. H. nach Satz 1 unterschritten, werden Versorgungspunkte nach § 34 entsprechend dem Verhältnis von tatsächlich geleistetem Beitrag zum Pflichtbeitrag von 4 v. H. erworben (§ 34 Abs. 2 Satz 3). ³§ 62 Abs. 1 und 1 a bleiben unberührt.“

12. In § 63 Abs. 4 wird Satz 3 zu Satz 4 und es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„³Bei Beendigung der Beteiligung (§ 14) wird unter Berücksichtigung der schon geleisteten monatlichen Zahlungen das für das Kalenderjahr erhobene Sanierungsgeld als Gesamtsumme zur sofortigen Zahlung fällig.“

13. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird mit Satz 3 zusammengefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„Die sich aus dem übersteigenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte werden multipliziert mit dem Verhältnis der Summe aus dem für das Arbeitsverhältnis maßgeblichen Pflichtbeitrag und dem zusätzlichen Pflichtbeitrag von neun v. H. zu dem für das Arbeitsverhältnis maßgeblichen Pflichtbeitrag.“

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„³Statt des zusätzlichen Pflichtbeitrags in Höhe von neun v. H. des übersteigenden Beitrages kann der Beteiligte einen zusätzlichen Pflichtbeitrag in Höhe des 2,25-fachen des für das Arbeitsverhältnis maßgeblichen Pflichtbeitrags zahlen; die sich aus dem übersteigenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind dann mit 3,25 zu multiplizieren.“

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Die Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 und 10 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 sowie § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft; § 1 Nr. 1 b) tritt erst an dem Tag in Kraft, an dem der neue Verwaltungsrat im Jahr 2011 seine Tätigkeit aufnimmt.

D a r m s t a d t, 17. März 2011

Evangelische Zusatzversorgungskasse
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Schulze Schwienhorst
(Vorsitzender)

Fuhrmann

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 57 - Kirchengesetz zur Änderung
der Verfassung der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche Hannovers.
Vom 8. Dezember 2010.
(Kirchl. Amtsbl. S. 152)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-
senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landes-
kirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971
(Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Arti-
kel 1 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009
(Kirchl. Amtsbl. S. 230), wird wie folgt geändert:

Artikel 36 erhält folgende Fassung:

„Artikel 36

(1) Die Kirchenkreise können nach Maßgabe ihrer
Stellenplanung nach Anhörung der beteiligten Kir-
chenvorstände Pfarrstellen errichten oder aufheben,
bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren
sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von
Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Sie
sind bei ihren Entscheidungen an die personalwirt-
schaftlichen Vorgaben der Landeskirche gebunden.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1
können auf einen Kirchenkreisverband übertragen
werden, wenn dieser Aufgaben der Stellenplanung
wahrnimmt.

(3) Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden (Artikel 24)
werden durch das Landeskirchenamt errichtet, auf-
gehoben, ausgeweitet oder reduziert.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Ver-
kündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2010

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:
B u n g e r o t h

**Nr. 58 - Kirchengesetz zur Ergänzung
des Kirchengesetzes zum Schutz des
Seelsorgegeheimnisses (Ergänzungs-
gesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz –
SeelGGergG).
Vom 8. Dezember 2010.
(Kirchl. Amtsbl. S. 155)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-
senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgege-
heimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) wird
zugestimmt. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt,
die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buch-
stabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche
in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen
Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 2

Das Landeskirchenamt kann durch Ordnungen für
kirchliche Arbeitsbereiche, Dienstanweisungen und
auf andere Weise bestimmen, welche Personen im
Sinne von § 3 Abs. 2 SeelGG zur ehren-, neben- oder
hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten
Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 3

Gewidmete Räume im Sinne des § 10 SeelGG sind
insbesondere Räume, die nach dem in der Landeskir-
che geltenden Recht Pastoren und Pastorinnen als
Amtszimmer zugewiesen sind oder Mitarbeiterinnen
und Mitarbeitern einer kirchlichen Körperschaft vom
Arbeitgeber als Amtszimmer zugewiesen sind, wenn
der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin einen bestimm-
ten Seelsorgeauftrag nach § 3 Abs. 2 SeelGG erhalten
hat.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in
Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgege-
heimnisses tritt für die Landeskirche zu dem Zeitpunkt
in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in
Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten be-
stimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom Kir-
chensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu ma-
chen.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2010

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:
B u n g e r o t h

**Nr. 59 - Kirchengesetz zur Ergänzung
des Verwaltungsverfahren- und -
zustellungsgesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz
zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz
der EKD – VVZGErgG).
Vom 8. Dezember 2010.
(Kirchl. Amtsbl. S. 156)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 36 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland finden auf Verwaltungsverfahren im Rechtsverkehr zwischen kirchlichen Körperschaften (Artikel 2 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers i.d.F. vom 1. Juli 1971, Kirchl. Amtsbl. S. 189, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2009, Kirchl. Amtsbl. S. 230) keine Anwendung.

§ 3

Für Rechtsbehelfsverfahren gegen Verwaltungsakte gelten an Stelle der §§ 42 bis 47 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217) in der jeweiligen Fassung.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das Inkrafttreten bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist vom Kirchensenat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2010

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:
B u n g e r o t h

**Nr. 60 - Kirchengesetz zur Änderung
des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
und anderer Kirchengesetze.
Vom 8. Dezember 2010.
(Kirchl. Amtsbl. S. 156)**

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei werden zunächst alle Pfarrstellen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie im Stellenrahmenplan ausgewiesen sind.“
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„Darüber hinaus werden Pfarrer und Pfarrfrauen berücksichtigt, soweit sie über die im Stellenrahmenplan vorgesehenen Pfarrstellen hinaus im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen. Die Verrechnung entfällt, soweit für eine Pfarrstelle eine Wiederbesetzungssperre (§ 24 Abs. 2 Nr. 1) angeordnet ist oder soweit das Landeskirchenamt in besonders begründeten Fällen auf eine Verrechnung verzichtet.“
2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Kirchenkreis kann in seiner Finanzsatzung bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren die Erbbauzinsen oder die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nicht dem Stellenaufkommen zugeführt werden müssen.“
3. Nach § 19 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Einem Kirchenkreisverband kann darüber hinaus durch dessen Satzung die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach § 24 Abs. 1 und 2 übertragen werden.“
4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Landeskirchenamt konkretisiert diese Ziele für einzelne kirchliche Handlungsfelder durch Grundstandards. Der Kirchenkreis entwickelt in diesen Handlungsfeldern inhaltliche Kon-

zepte und stellt in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung, um die Konzepte zu verwirklichen. Die Konzepte sind für jeden Planungszeitraum fortzuschreiben.“

5. In § 22 Absatz 2 wird die Angabe „und die ihm zugrunde liegenden Konzepte (§ 20 Abs. 2 Satz 2) sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Genehmigungserfordernis

„(1) Der Stellenrahmenplan und seine Änderungen sowie die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards (§ 20 Abs. 2) bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann bestimmen,

1. dass die Genehmigung für Änderungen des Stellenrahmenplans generell als erteilt gilt oder
2. dass Änderungen des Stellenrahmenplans lediglich einmal jährlich im Rahmen des Berichtswesens nach § 11 anzuzeigen sind und dass solche Änderungen als genehmigt gelten, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichtes im Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn

1. der Stellenrahmenplan oder die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 1 oder den Grundstandards (§ 20 Abs. 2) entsprechen oder
2. der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht oder
3. die Finanzierung einer nach dem Stellenrahmenplan durch Einnahmen aus Vermögen oder durch Leistungen anderer Stellen finanzierten Stelle nicht dauerhaft gesichert ist oder
4. die Festsetzungen des Stellenrahmenplans eine geordnete Finanzwirtschaft des Kirchenkreises gefährden.

(3) Der Stellenrahmenplan und die Konzepte für Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards sind dem Landeskirchenamt spätestens ein Jahr vor Beginn eines Planungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.“

7. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über Patronate bleiben unberührt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen darf nur angeordnet werden, wenn das Landeskirchenamt ihr vorher zugestimmt hat.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegt zu Beginn eines Planungszeitraums noch kein vom Kirchenkreisrat beschlossener und vom Landeskirchenamt genehmigter Stellenrahmenplan vor, so kann sich das Landeskirchenamt vorbehalten, Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 an Stelle des Kirchenkreisvorstandes auszuüben.“

8. § 26 FAG wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Form von Bescheiden

(1) Bescheide nach diesem Kirchengesetz und den zu seiner Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften können abweichend von den Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrenrechts in einfacher elektronischer Form bekannt gegeben werden. Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann verlangen, dass ihr der Bescheid darüber hinaus schriftlich bekannt gegeben wird.

(2) Die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrenrechts über die Begründung von Verwaltungsakten finden auf Verwaltungsakte nach diesem Kirchengesetz keine Anwendung. Die kirchliche Körperschaft, die Empfängerin des Verwaltungsaktes ist, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes die Vorlage einer Begründung verlangen. Wird die Vorlage einer Begründung verlangt, so beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf erst zu laufen, wenn die Begründung der Körperschaft bekannt gegeben wird.“

9. Die §§ 28 bis 31 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchenkreisordnung

Die Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; ber. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 230), wird wie folgt geändert:

In § 39 Absatz 4 Nummer 4 werden die Wörter „Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Pfarrämtern und Pfarrstellen“ durch die Wörter „Kirchenkreisen und Kirchengemeinden“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz - PfStBG) in der Fassung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes

vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „oder nach den Bestimmungen über die Finanzplanung der Kirchenkreise“ gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Pfarrstellen werden über das Internet ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung wird für die Bewerbungen eine angemessene Frist gesetzt. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen kann das Landeskirchenamt berücksichtigen.“

Artikel 4

Änderungen des Patronatsgesetzes

Das Kirchengesetz über Patronate (Patronatsgesetz) vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Juli 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Landeskirchenamt“ durch die Wörter „der Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes“ durch die Wörter „der Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „das Landeskirchenamt“ durch die Wörter „der Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der Bestimmung in Nummer 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Dauer- oder Teildauervakanzen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 FAG in der bisherigen Fassung) bleiben bis zum 31. Dezember 2012 erhalten, soweit die Kirchenkreise keine ausdrückliche Änderung beschließen. Für die Zeit ab 1. Januar 2013 entscheiden die Kirchenkreise bei der Aufstellung ihrer Stellenrahmenpläne über den Fortbestand bisher dauervakanter oder teildauervakanter Pfarrstellen. Bisher dauervakante oder teildauervakante Pfarrstellen, die in den Stellenrahmenplänen für den am 1. Januar 2013 beginnenden Planungszeitraum nicht mehr ausgewiesen sind, gelten ab 1. Januar 2013 als aufgehoben.

H a n n o v e r, den 8. Dezember 2010

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:
B u n g e r o t h

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 61 - Bekanntmachung des Verwaltungsverfahrens- und - zustellungsgesetzes der EKD (VVZG- EKD).

Vom 17. Januar 2011.
(Abl. 2011 S. 50)

Der Wortlaut des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (Abl. EKD 2009 S. 334), geändert durch Berichtigung vom 15. Oktober 2010 (Abl. EKD S. 296) wird bekannt gemacht.

Dem Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde mit Zustimmungsgesetz zum VVZG-EKD vom 20. März 2010 (Abl. S. 86) zugestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist für den 1. Januar 2012 vorgesehen.

E i s e n a c h, den 17. Januar 2011

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ruth K a l l e n b a c h
Oberkirchenrätin

Nr. 62 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG). Vom 15. Februar 2011. (ABl. 2011 S. 74)

Nach § 3 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Zustimmungsgesetz zum Seelsorgegeheimnisgesetz EKD ZGSeelGG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 306) wird hiermit gekannt gemacht, dass der

Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD S. 351) das Seelsorgegeheimnisgesetz für die Evangelische Kirche in Mitteledeutschland zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt hat.

E i s e n a c h, den 15. Februar 2011

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Ruth K a l l e n b a c h
Oberkirchenrätin

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 63 - Gesetzesvertretende Verordnung zur vorläufigen Änderung von Besoldungsvorschriften. Vom 25. November 2010. (ABl. 2011 S. 48)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1
Vorläufige Änderung des
Pfarrbesoldungsgesetzes**

In § 1 Absatz 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird der Faktor „0,98413“ durch den Faktor „1,00813“ ersetzt.

**Artikel 2
Vorläufige Änderung des
Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

In § 4 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird jeweils der Faktor „0,98413“ durch den Faktor „1,00813“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 22. Dezember 2010

Für die Kirchenleitung
Dr. J u n g

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 64 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD. Vom 24. November 2010. (KABl. 2011 S. 13)

**§ 1
Zustimmung**

- (1) Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10 a Absatz 2 Buchstabe b

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der EKD für die

der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck für den 1. Januar 2011 vorzusehen.

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

K a s s e l, den 7. Dezember 2010

Dr. H e i n
Bischof

Lippische Landeskirche

Nr. 65 - Beschluss des Landeskirchenrates zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungs- ordnung. Vom 14. September 2010. (Ges. u. VOBl. Bd. 14 S. 459)

Anlage 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B wird um folgende Punkt III. ergänzt:
„III. Vikarinnen und Vikare im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis erhalten folgende Festvergütung
 - a) für die Monate Januar bis November jeweils EUR 1.425,97
 - b) für den Monat Dezember EUR 2.237,34
2. Die Änderung tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 in Kraft.“

D e t m o l d, den 14. September 2010

Der Landeskirchenrat

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 66 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz). Vom 14. Januar 2011. (KABL. 2011S. 170)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 128 Absatz 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliches Stiftungsaufsichtsgesetz) vom 18. Januar 1979 (KABL. S. 15), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 1998 (KABL. S. 58), wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über kirchliche Stiftungen, die sich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. angeschlossen haben, führt die kirchliche Stiftungsaufsicht die Aufsicht im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Stiftung kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung aus dem Bereich der Stiftungsaufsicht das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland anrufen. § 18 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland ist entsprechend anzuwenden.“

b) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 werden folgende neue Buchstaben b) und c) eingefügt:

„b) die Gründung und die Auflösung von Gesellschaften, der Erwerb und die Veränderung von Beteiligungen daran sowie der Abschluss und die Änderung von Betriebsführungsverträgen der Zweckverwirklichungsbetriebe; ausgenommen sind der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung,
c) Bürgschaftserklärungen,“

b) Die bisherigen Buchstaben b) bis f) werden zu Buchstaben d) bis h).

c) Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Zustimmung

(1) Über Satzungsänderungen kirchlicher Stiftungen in Nordrhein-Westfalen, durch die der

Stiftungszweck oder die Organisation der kirchlichen Stiftung nicht wesentlich geändert wird, ist die kirchliche Stiftungsaufsicht zu unterrichten. In Rheinland-Pfalz, Hessen und im Saarland bedürfen diese Satzungsänderungen der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

(2) Der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen:

- a) Satzungsänderungen, mit denen der Stiftungszweck oder die Stiftungsorganisation wesentlich geändert werden,
 - b) Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Kirche, das Stiftungsvermögen und die Anfallberechtigung betreffen,
 - c) der Zusammenschluss der kirchlichen Stiftung mit einer anderen Stiftung und
 - d) die Auflösung der kirchlichen Stiftung.“
- d) Der bisherige § 4 wird § 5.
- e) § 5 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Stiftung ist verpflichtet, der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichtes vorzulegen. Der Prüfungsbericht soll auch Feststellungen über die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel enthalten. Mit der Prüfung soll in der Regel eine Prüfungsgesellschaft beauftragt werden; bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend.“

- b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Soweit Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen gegen den im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stifterin oder des Stifters oder gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, kann die kirchliche Stiftungsaufsicht diese beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
- f) Es wird ein neuer § 6 eingefügt:

**„§ 6
Stiftungsverzeichnis**

(1) Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Evangelischen Kirche im Rheinland aufgenommen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen:

- a) Name, Sitz und Zweck,
- b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht,
- c) aktuelle Stiftungssatzung,
- d) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
- e) Namen und Anschriften der Mitglieder der Organe,
- f) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

Der kirchlichen Stiftungsaufsicht sind von der Stiftung die Angaben zu den Buchstaben a) bis f) sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die kirchliche Stiftungsaufsicht stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.“

- g) Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 7 und 8.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 14. Januar 2011

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

**Nr. 67 - Kirchengesetz zur Änderung
des Kirchengesetzes über die Bildung
von Mitarbeitervertretungen in
kirchlichen Dienststellen in der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(MVG-EKiR).
Vom 14. Januar 2011.
(KABl. 2011 S. 171)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2010 (KABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden der Klammerzusatz „(Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG)“ durch den Klammer-

zusatz „(Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD)“ und die Angabe „6. November 2003 (Amtsblatt EKD S. 414)“ durch die Angabe „29. Oktober 2009 (Amtsblatt EKD S. 349)“ ersetzt.

2. § 5 wird gestrichen.
3. Die §§ 6 und 7 werden §§ 5 und 6.
4. § 7a wird § 7 und erhält folgende Fassung:

**„§ 7
(zu § 23a Abs. 2)**

§ 23a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In Dienststellen mit je mehr als 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushandigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebsund Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.“

5. Es wird folgender § 9a eingefügt:

**„9a
(zu § 38 Abs. 3)**

§ 38 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schrift-

lich mitgeteilt wird. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder an die Dienststellenleitung.“

6. Es wird folgender § 9b eingefügt:

**„§ 9b
(zu § 42 c)**

§ 42 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Eingruppierung; Zuordnung zu den Stufen einer Entgelttabelle sowie Verlängerung oder Verkürzung von Stufenlaufzeiten, soweit dies in der für das Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsrechtsregelung vorgesehen ist.“

7. § 12 erhält folgende Fassung:

**“§ 12
(zu §§ 54 und 55)**

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 55 Absatz 1 MVG-EKD wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden von einer Wahlversammlung gewählt. Der Gesamtausschuss kann weitere Mitglieder von Mitarbeitervertretungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) In die Wahlversammlung entsendet jede regionale Mitarbeitervertreterversammlung nach Absatz 6 so viele Mitglieder, wie sie Kirchenkreise umfasst.

(4) Der Gesamtausschuss wird jeweils bis zum 30. September des Jahres gebildet, in dem die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen stattfinden.

(5) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses erforderlichen Kosten werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland jeweils zur Hälfte getragen.

(6) Bei der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowie der Förderung der Fortbildung wird der Gesamtausschuss von regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen unterstützt. Der räumliche Bereich einer regionalen Mitarbeitervertreterversammlung umfasst das Gebiet eines oder mehrerer Kirchenkreise. Die Mitarbeitervertretungen kirchlicher und diakonischer Einrichtungen entsenden jeweils ein Mitglied zu den regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen.

(7) Für den Gesamtausschuss und die regionalen Mitarbeitervertreterversammlungen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sinngemäß.

(8) § 55 Absatz 2 MVG.EKD findet keine Anwendung.

(9) Das Wahlverfahren sowie weitere Einzelheiten zur Anwendung und Ergänzung der Absätze 1 bis

7 werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes durch eine Ausführungsverordnung geregelt.“

8. § 15 erhält folgende Fassung:

**“§ 15 MVG
(zu § 61 Abs. 7 und 9)**

§ 61 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Verkündung wirksam, bei schriftlichen Verfahren mit seiner Zustellung.

§ 61 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland kann nach Maßgabe seiner Satzung von seinen Mitgliedern in freier Rechtsträgerschaft einen Ausgleich für Kosten geltend machen, die durch die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle entstanden sind.“

**Artikel 2
Übergangsvorschriften**

(1) Für vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnene Wahlverfahren gelten die zum Zeitpunkt des Beginns geltenden Bestimmungen weiter.

(2) Die erstmalige Bildung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen erfolgt abweichend von Artikel 1 Nr. 5 bis zum 30. September 2011.

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen vom 9. Dezember 1993 (KABl. S. 18), zuletzt geändert am 19. März 2004 (KABl. S. 163), sowie die Verordnung über den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung der Fortbildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. September 2000 (KABl. S. 260) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 der Verordnung über den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Förderung der Fortbildung der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. September 2000 mit Ablauf des Tages vor der ersten Sitzung des Gesamtausschusses außer Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 14. Januar 2011

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

**Nr. 68 - Kirchengesetz über die
kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Evangelischen Kirche im
Rheinland (Verwaltungsgerichtsgesetz
– VwGG.EKiR).
Vom 14. Januar 2011.
(KABl. 2011 S. 173)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 165 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 330) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

(zu § 2 VwGG.EKD)

(1) Die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird durch ein unabhängiges, von den Verwaltungsbehörden getrenntes Verwaltungsgericht als Kirchengericht im ersten Rechtszug ausgeübt.

(2) Das Verwaltungsgericht trägt die Bezeichnung „Kirchliches Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Verwaltungsgericht für den Revisionsrechtszug ist gem. § 2 Abs. 2 VwGG.EKD der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Revision ist im Rahmen der Bestimmungen des § 47 VwGG.EKD zulässig und unterliegt keinen zusätzlichen Beschränkungen.

§ 3

(zu § 5 Abs. 1 Satz 2 VwGG.EKD)

(1) Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland wählt die Mitglieder des Gerichts in der erforderlichen Anzahl. Sie bilden das Richterkollegium. Die Landessynode bestimmt durch Wahl die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Richterkollegiums und ihre oder seine Stellvertretung. Die Wahlen werden durch den Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Eine Neuwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 4

(zu § 5 VwGG.EKD)

(1) Das Richterkollegium übt unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden die dem Präsidium nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zustehenden Rechte und Pflichten in entsprechender Anwendung aus.

(2) Bei dem Verwaltungsgericht werden zwei Kammern gebildet, denen in der erforderlichen Anzahl Richterinnen und Richter zugeordnet werden. Die Zuständigkeit kann unter sachlichen Gesichtspunkten geregelt werden. Die oder der Vorsitzende des Richterkollegiums und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Richterkollegiums sind jeweils Vorsitzende einer Kammer.

(3) Das Richterkollegium beschließt den Geschäftsverteilungsplan.

§ 5

(zu § 6 Abs. 1 und 3 VwGG.EKD)

(1) Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit der oder dem rechtskundigen Vorsitzenden, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied.

(2) Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit vier beisitzenden Mitgliedern, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Die Entscheidung über die Hinzuziehung der zwei zusätzlichen beisitzenden rechtskundigen Mitglieder erfolgt durch Kammerbeschluss. Ein Rechtsmittel kann nicht auf die erfolgte oder unterlassene Hinzuziehung der zwei zusätzlichen beisitzenden rechtskundigen Mitglieder gestützt werden.

§ 6

(zu § 15 Abs. 1 VwGG.EKD)

(1) Das Verwaltungsgericht ist auch zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen der Kreissynodalvorstände nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 der Kirchenordnung.

(2) Eine Klage ist gegen die kirchliche Körperschaft zu richten, deren zuständige Stelle die angefochtene Entscheidung getroffen oder die beantragte Entscheidung unterlassen hat.

§ 7

(zu §§ 18 und 19 VwGG.EKD)

Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so hat sie den Widerspruch der nachstehend benannten Stelle zur Entscheidung vorzulegen.

Es entscheidet:

- a) der Kreissynodalvorstand über den Widerspruch gegen die Entscheidung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes,
- b) das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Kirchenkreises oder eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist,
- c) das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines De-

zernats oder einer Abteilung des Landeskirchenamtes,

- d) die Kirchenleitung über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

§ 8

(zu § 20 Abs. 5 und § 46 Abs. 2 Satz 2 VwGG.EKD)

Gegen Entscheidungen, die die oder der Vorsitzende in dringenden Eilfällen gemäß § 20 Abs. 5 und § 46 Abs. 2 Satz 1 VwGG.EKD trifft, kann das Gericht nicht angerufen werden.

§ 9

(zu § 12 und zu § 8 Abs. 2 VwGG.EKD)

(1) die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wird einschließlich einer Stellvertretung durch das Landeskirchenamt bestellt.

(2) Die Kirchenleitung erlässt durch Rechtsverordnung Regelungen über Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gerichts.

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz) vom 9. Januar 1997, zuletzt geändert am 15. Januar 2010 (KABl. S. 71), außer Kraft. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen des bisher geltenden Gesetzes gemäß Artikel 3, § 2 der Übergangsvorschriften des Kirchengesetzes zur Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 in Verbindung mit § 66 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2010 noch anzuwenden sind.

B a d N e u e n a h r, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Nr. 69 - Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinar- und Ordinationsrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 14. Januar 2011.
(KABl. 2011 S. 184)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Neufassung des Ausführungsgesetzes zum
Disziplinalgesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AG-DiszG) vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 81) wird wie folgt neu gefasst:

Kirchengesetz zur Ausführung des
Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche
in Deutschland (Ausführungsgesetz zum
Disziplinalgesetz – AG.DG.EKD)

§ 1

(zu § 2 Abs. 3 DG.EKD)

§ 2 Abs. 2 DG.EKD findet keine Anwendung.

§ 2

(zu § 4 Abs. 4 DG.EKD)

(1) Disziplinaufsichtführende Stelle ist das Landeskirchenamt.

(2) Disziplinaufsichtführende Stelle für Mitglieder des Landeskirchenamtes ist die Kirchenleitung.

§ 3

(zu § 14 Abs. 5 DG.EKD)

Die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

§ 4

(zu § 50 Abs. 3 DG.EKD)

(1) Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland wird mit einem vorsitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt besitzt, einem ordinierten beisitzenden Mitglied und einem nicht ordinierten beisitzenden Mitglied besetzt. Die Berufung erfolgt durch die Landessynode.

(2) In Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte tritt an die Stelle eines ordinierten beisitzenden Mitgliedes eine Amtskraft entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft.

(3) Als Laufbahn im Sinne des Absatzes 2 gelten der höhere, der gehobene und der mittlere Dienst ohne Rücksicht auf die Fachrichtung. Die Laufbahnen der Lehrkräfte gelten als eine selbstständige Laufbahn.

§ 5

(zu § 84 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht übt die Kirchenleitung aus.

Artikel 2
Änderung des Ordinationsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 68), zuletzt geändert durch Kirchen-

gesetz vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Auf Pastorinnen und Pastoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten findet das Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses entsprechend zu den Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung.“

b) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ein Dienst mit besonderem Schwerpunkt im Bereich der Seelsorge kann von einer Prädikantin oder einem Prädikanten regelmäßig nur ausgeübt werden, wenn sie oder er die dafür nötigen Fachkenntnisse besitzt oder durch Fortbildung erwirbt und einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten hat.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

2. § 5 Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu Absätzen 2 bis 5.

3. Folgender § 5a wird eingefügt:

„§ 5a

(1) Bei ordinierten Theologinnen und Theologen gilt für das Lehrbeanstandungsverfahren die Lehrbeanstandungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Entzieht sich die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe dem Verfahren nach Absatz 1, kann die Kirchenleitung die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(3) Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der ordinierten Theologin oder dem ordinierten Theologen die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Der Verlust der Ordinationsrechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz – AGDiszG) vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 81) außer Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 14. Januar 2011

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 70 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes. Vom 23. November 2010. (Abl. 2010 S. 233)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Nach § 64 Württembergisches Pfarrergesetz in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2008 (Abl. 63 S. 262), wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a Vorruhestand

(1) Auf Antrag kann ein ständiger Pfarrer vor Erreichen der Altersgrenze in § 61 Absatz 1 bereits nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Sofern in einem Einzelfall durch den Oberkirchenrat ein besonderes kirchliches Interesse festgestellt wird, können Pfarrer bereits nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 7 Absatz 2 Pfarrerversorgungsgesetz keine Anwendung.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 und 2 kann mit einem Antrag auf ein Freihalbjahr (§ 53 a) verbunden werden.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 166), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 322, diese geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2007 [Abl. 62 S. 607]), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 11 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a (Zu § 51 Absatz 2)

Sabbatzeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst in der Weise bewilligt werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für den Zeitraum von dreieinhalb Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf der dreieinhalb Jahre erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines halben Jahres. Die oberste Dienstbehörde kann die Freistellung auch zu einem früheren Zeitpunkt gewähren. Während des Gesamtzeitraums von vier Jahren erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte 87,5 v. H. der jeweils zustehenden Dienstbezüge.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a (Zu § 67 Absatz 2) Vorruhestand

(1) Sofern in einem Einzelfall durch den Oberkirchenrat ein besonderes kirchliches Interesse festgestellt wird, können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenzen in § 66 Absätze 1 bis 4 Kirchenbeamtenengesetz der EKD und § 13 bereits nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 finden § 1 Absatz 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz in Verbindung mit § 14 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung und § 1 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Pfarrerversorgungsgesetz keine Anwendung.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann mit einem Antrag auf Sabbatzeit (§ 10 a) verbunden werden.“

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ausnahme von Artikel 2 Nummer 1 am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

S t u t t g a r t, den 10. Dezember 2010

Dr. h.c. Frank O. J u l y

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck Entzug der Rechte des geistlichen Standes

Mit Verfügung vom 27. Januar 2011 hat der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit Wirkung vom 1. Februar 2011 Pfarrerinnen im Ehrenamt Dr. Christiane Dithmar, Degerloch, Auf dem Haigst 21, 70957 Stuttgart, die Rechte des geistlichen Standes entzogen.

Die Beauftragung von Dr. Christiane Dithmar mit den Aufgaben einer Pfarrerinnen im Ehrenamt wurde ebenfalls mit Wirkung vom 1. Februar 2011 beendet.

K a s s e l, den 4. März 2011

V o i t
Kirchenamtman

Stellenausschreibung Wissenschaftliche Referentin /Wissenschaftlicher Referent (Schwerpunkt Ostkirchenkunde)

Im Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim (Bergstraße) ist zum 1. Januar 2012 eine Stelle (100 %) als

Wissenschaftliche Referentin / Wissenschaftlicher Referent (Schwerpunkt Ostkirchenkunde)

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber hat folgende Aufgaben:

- Beobachtung von Leben und Lehre der orthodoxen Kirchen der byzantinischen und orientalischen Traditionen
- Begleitung und Auswertung ökumenischer Dialoge mit den orthodoxen Kirchen in enger Abstimmung mit der EKD
- Beratung kirchlicher und wissenschaftlicher Gremien
- Regelmäßige Mitarbeit an den Publikationen des Instituts
- Vortragstätigkeit und Gestaltung von Fortbildungsangeboten im Auftrag des Instituts

Erwartet werden:

- Theologisch fundierte Meinungsbildung aus protestantischer Sicht
- Ökumenische Erfahrung und Dialogfähigkeit
- Theologische Promotion oder vergleichbare Qualifikation

- Teamfähigkeit und didaktische Kompetenz
- Gute Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift
- Kenntnisse einer für die Ostkirchen relevanten Fremdsprache
- Wohnsitznahme in der Region Bergstraße
- Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche

Geboten werden:

- Verantwortungsvolles, weitgehend selbständiges Aufgabengebiet
- Mitarbeit im Kollegium eines angesehenen wissenschaftlichen Instituts
- Vergütung nach der landeskirchlichen Pfarrbesoldungsordnung (A 13/A14) bzw. nach TVöD (DVO.EKD)

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums für das Konfessionskundliche Institut für zunächst fünf Jahre (Pfarrdienst) bzw. für zwei Jahre (Angestellte), Verlängerung ist möglich.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis 1. Juni 2011** an den Geschäftsführenden Vorstand des Evangelischen Bundes, Postfach 1255, 64602 Bensheim. Auskünfte erteilt der Institutsleiter Dr. Walter Fleischmann-Bisten, Tel. 06251-843312.

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 2011 bei.

—

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

DIGITALISIERUNGSARBEITEN

T-Systems / Heydt-Verlags GmbH

Zwischen der T-Systems International GmbH und der WGKD ist ein Rahmenvertrag für die Durchführung von Digitalisierungsarbeiten von Kirchenbüchern oder anderen Vorlagen abgeschlossen worden. Der Vertrag beinhaltet im Wesentlichen das Scannen von Kirchenbüchern und die Digitalisierung der Rollfilme, bzw. Mikrofiches. Als Subunternehmer von T-Systems zur Durchführung der Arbeiten fungiert die Firma Heydt Verlags GmbH, die durch mehrere Standorte Aufträge in ganz Deutschland und auch der Schweiz ausführen kann.

Der Rahmenvertrag selbst und die Anhänge

- Teil A Leistungsbeschreibung
- Teil B Preisinformation
- Teil C Abrufauftrag
- Teil D Unternehmensdarstellung Konzern Deutsche Telekom und Heydt Verlags GmbH
- Teil E Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten

sind im geschützten Bereich des WGKD-Internetauftritts unter www.wgkd.de veröffentlicht.

Durch den Rahmenvertrag ist es uns gelungen, zum Teil deutlich günstigere Preise für die im Zusammenhang mit der Durchführung von Digitalisierungsarbeiten anfallenden Dienstleistungen zu erzielen als dies bei Einzelaufträgen durch kirchliche Archive oder andere Institutionen möglich wäre.

Bei T-Systems steht Ihnen für weitere Rückfragen folgende Ansprechpartnerin der T-Systems International GmbH zur Verfügung:

Frau Andrea Sall

Tel. 0541/333 30 02, Fax: 0541/333 30 39, Mail: andrea.sall@t-systems.com

Im Übrigen können Sie sich auch jederzeit an unsere Geschäftsstelle, Frau Sandberg, Tel. 0511/47 55 33 – 10 wenden.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
in Deutschland mbH
Lehmannstraße 1
30455 Hannover

Tel. 0511/47 55 33 - 0
Fax: 0511/47 55 33 - 20
info@wgkd.de
www.wgkd.de



Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantw. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover